Zeitschrift: Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen

Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de

l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale

ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband

Band: 83 (1985)

Heft: 11

Artikel: Verhalten und Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Krankenkassen,

Familien

Autor: Landheer, Blanca

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-950400

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verhalten und Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Krankenkassen, Familien

Referat von Blanca Landheer, Winterthur

Das Einkommen der freipraktizierenden Hebamme ist von Kanton zu Kanton verschieden. Es kann aus drei verschiedenen Quellen erfolgen.

Die erste und wichtigste Quelle ist die Bezahlung durch die Krankenkasse. In der ganzen Schweiz gehört es zu deren Pflichtleistungen, die Kosten für Geburt und Wochenbett zu Hause zu übernehmen. Die Höhe der Tarife wird mit Verträgen zwischen den kantonalen Krankenkassenverbänden und den Sektionen des SHV geregelt. Diese Leistungen alleine ermöglichen der Hebamme nirgends ein existenzsicherndes Einkommen.

Die zweite Quelle sind die Gemeinden mit den Wartgeldern. In vielen Kantonen sind sie jedoch gesetzlich nicht mehr verpflichtet, der Hebamme Wartgeld zu entrichten.

Die dritte Quelle wären Leistungen durch die Frau.

Ich möchte anhand des Kantons Zürich aufzeigen, wie sich bei einer ambulanten Geburt das Einkommen zusammensetzt. 1982 wollte der SHV Sektion Zürich neue Tarife mit den Krankenkassen aushandeln. Die alten entsprachen einem Taschengeld eines durchschnittlichen Stundenlohnes von Fr. 6.- bis Fr. 10.-. Die neuen sollten existenzsichernd sein. Doch die Hebammen konnten sich nicht mit den Krankenkassen einigen, und die Lösungsvorschläge des Regierungsrates waren auch nicht akzeptabel. Mit Hilfe eines Anwalts legte die Sektion Zürich darauf beim Bundesrat Beschwerde ein.

Die jetzigen Tarife basieren nun auf einer Verfügung des Bundesrates vom Juni 1983. Das Bundesamt für Sozialversicherung erarbeitete die neuen Ansätze. Sie entsprechen einem ungefähren Stundenansatz von Fr.27.— und wurden mit dem Einkommen einer Spitalhebamme verglichen. Für eine freischaffende Hebamme sind sie immer noch nicht existenzsichernd.

Hier ein Rechnungsbeispiel an die Kasse:

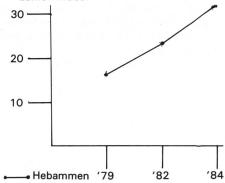
Vorbesuch Fr. 27.30
Wochenbettpflege Fr. 273.—
Zuschläge Fr. 136.—
Km-Entschädigung Fr. 19.50
Fr. 455.80

Jede Rechnung sieht etwas anders aus, je nach gefahrenen Kilometern und Dauer der Besuche. Zu diesem Betrag kommt noch der Beitrag der Gemeinde. Im Kanton Zürich sind die Gemeinden immer noch verpflichtet, den Hebammen Wartgeld zu bezahlen. Ein neues Gesundheitsgesetz wurde 1982 vom Stimmvolk abgelehnt. Bei Annahme wäre diese Verpflichtung dahingefallen. Als plötzlich Ende der 70er Jahre die ambulanten und Hausgeburten aus dem Nichts anstiegen, merkte man, dass sehr viele Gemeinden keine Hebammen mehr angestellt hatten. Diese wenigen Hebammen mussten plötzlich sehr weit herumreisen, auch an Orte, wo sie kein Wartgeld bezogen.

In der Hebammenarbeitsgruppe kamen wir dann zum Schluss, dass es der Zeit angepasster wäre, wenn die Gemeinden anstelle eines Wartgeldes eine Entschädigung nach Leistung zahlen würden und zwar an die Hebamme, die die Fraubetreute.

Die Stadt Zürich war die erste Gemeinde, die diese Regelung einführte, und die meisten Gemeinden ziehen jetzt nach. Mit dieser Regelung sind wir Hebammen sehr zufrieden:

- die Hebamme nimmt nur so viele Frauen an, wie sie Kapazität hat;
- jede Hebamme hat die gleichen Chancen;
- das Einkommen entspricht ihren Leistungen;
- 'die Gemeinde muss nur zahlen, wenn Hausgeburten oder ambulante Geburten stattfinden;
- die Schwangere hat freiere Hebammenwahl. Es spielt die Konkurrenz;
- die Wöchnerin kann oder muss sich bei der Gemeinde engagieren, damit das Wartgeld bei ihrer Geburt bzw. für das Wochenbett bezahlt wird, ansonsten sie das Wartgeld selbst bezahlen muss.

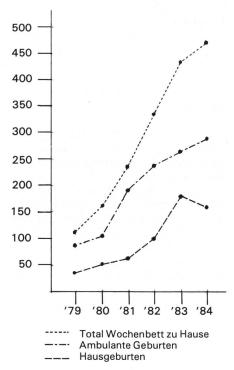


Zurzeit gibt es fast keine Gemeinden mehr, die den Hebammen kein Wartgeld bezahlen. Regelungen, wo Gemeinden den Spitälern Wartgeld bezahlen, bewähren sich nicht und werden wieder rückgängig gemacht. Zurzeit werden Fr. 230. – für eine ambulante Geburt und Fr. 460. – für eine Hausgeburt bezahlt.

Sie sehen daraus, wie die Entschädigung aus der dritten Quelle aussehen kann, wenn die Gemeinde kein Wartgeld zahlt. Es ist sicher gerechtfertigt, die Bezahlung von der Wöchnerin zu verlangen. In den meisten Fällen ist es einer Familie heute möglich, diesen Betrag zu bezahlen. Es muss aber unbedingt schon in der Schwangerschaft darüber gesprochen werden, damit die Frau sich einverstanden erklären kann.

Es ist aber keine soziale Lösung, und in Härtefällen muss sich die Hebamme sogar entscheiden, ob sie auf diese Entlöhnung verzichten will. Vielleicht kann in diesen Kantonen ein anderer Weg eingeschlagen werden, über die Gründung einer Stiftung oder sønst etwas.

Es ist aber unserer Sache auch nicht dienlich, wenn wir nur mit einem Taschengeld zufrieden sind. Nur wenige Hebammen können unter solchen Bedingungen arbeiten. Und es wird in Zukunft zu wenige Hebammen geben, die die Frauen zu Hause betreuen werden. Auch schadet ein schlechtes Einkommen unserem Ansehen. Gute Qualität hat ihren Preis, oder – was nichts kostet, ist nichts wert!



International Confederation of Midwives

HEADOUARTERS: 57 Lower Belgrave Street. London SWIW 0LR, England Telephone 01-730 6137

EXECUTIVE SECRETARY: Miss Frances Cowper-Smith



London, August 1985

Liebe Kolleginnen

Mein herzlicher Dank gilt all jenen Verbänden, die ihren Mitgliedbeitrag prompt einbezahlt haben und dadurch mithalfen, unser Budget zu stabilisieren. Die andere Hälfte unserer Mitgliedverbände bitten wir dringend, das Versäumte im Sinne der Statuten Art. 31 mit einem Zuschlag von 10 % nachzuholen.

Zur Zeit laufen wir Gefahr, den Kontakt mit den südamerikanischen Mitgliedern zu verlieren. Leider blieben meine Erkundigungen bis jetzt ohne Antwort. Ich habe nun unsere Kolleginnen aus Nordamerika um Hilfe gebeten.

Afrika hat neuerdings zwei Delegierte. Wir freuen uns über die Wahl von Liberia und warten noch auf die Ernennung einer Delegierten aus Ghana.

Das Stillseminar in London war ein Erfolg. Ca. 1000 Kopien der in Buchform zusammengefassten Vorträge wurden über die ganze Welt verkauft. Umsomehr waren wir enttäuscht, dass die in Französisch und Spanisch übersetzte Zusammenfassung auf kein Interesse stiess.

Kürzlich traf sich das Organisationskomitee des ICM im Kongress-Zentrum von Den Haag mit dem Holländischen Hebammenverband. Wir waren sehr erfreut über die Vorbereitungen, die für den internationalen Kongress 1987 bereits getroffen wurden. Bis zu unserer nächsten Sitzung im Mai 1986 in Vancouver werden wir nun Arbeitspapiere erstellen, die anschliessend durch die Regional-Vertreterinnen an Sie weitergeleitet werden.

Kurz vorher findet in Vancouver eine Konferenz der amerikanischen Hebammen statt. "Wir hoffen, ein interessantes und herausforderndes Programm anbieten zu können, welches unseren Wurzeln und Traditionen nachspürt, unsere gegenwärtigen Interessen prüft und uns in die Zukunft führt", meint die Organisatorin, Mrs Deborah Farnsworth. Der Kongress steht den Hebammen der ganzen Welt offen.

Im Oktober – November dieses Jahres treffen sich die Hebammen aus der Western Pacific-Region zu einer Geschäftssitzung auf Sumatra.

Zum Schluss möchte ich Sie wieder einmal ermuntern, mir aus Ihrem Landesverband Rapporte und Neuigkeiten zu schicken.

Mit den besten Wünschen verbleibe ich Ihre

Frances Cowper-Smith Executive Secretary I.C.M. London